

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neuss vom 12. November 1996 (in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26. Juni 2009)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 16 a Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) und § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 1. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neuss vom 12. November 1996 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 wird am Ende wie folgt ergänzt: „3. Neuss, Düsseldorfer Str. 152 6,14 EUR zzgl. VKZ“.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird hinter „Derendorfweg 8“ eingefügt: „Haus 1 und Haus 2“.
3. § 3 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert: „Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hier mit finanziellen Mitteln für max. fünf Übernachtungssätze pro Person pro Monat hinsichtlich der Betreuung des Personenkreises nach § 16a SGB II sowie § 11 SGB XII.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 01. Juli 2016

Reiner Breuer
Bürgermeister